

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,

und

der Geschäftsführung der

SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH, Frankfurt am Main,

gemäß §§ 295, 293 a AktG

über die Zweite Änderungsvereinbarung zum

Gewinnabführungsvertrag vom 29. Juni 2007

in der Fassung vom 28. März 2014

zwischen der Mainova Aktiengesellschaft und der

SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH

I. Einleitung:

Zwischen der Mainova Aktiengesellschaft („Mainova“) und der SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH („SRM“) wurde am 29. Juni 2007 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der durch Änderungsvereinbarung vom 28. März 2014 geändert wurde (zusammen der „Vertrag“).

Um eine terminologische wie inhaltliche Vereinheitlichung der Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge innerhalb des Stadtwerke Frankfurt Konzerns herbeizuführen sowie zur Absicherung der ertragsteuerlichen Organschaft gegen eventuelle künftige Risiken, werden die Mainova und SRM bis zum 1. Juni 2022 die als **Anlage** beigefügte Zweite Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 29. Juni 2007 (die Zweite Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 29. Juni 2007 in der Fassung vom 28. März 2014 zwischen der Mainova Aktiengesellschaft und der SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH nachfolgend „**Zweite Änderungsvereinbarung**“) schließen.

Der Vorstand der Mainova und die Geschäftsführung der SRM erstatten über die Zweite Änderungsvereinbarung gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

II. Parteien:

1. SRM

Die SRM ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 79883 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Frankfurt am Main. Das Stammkapital der SRM beträgt 25.000,00 Euro. Alleinige Gesellschafterin der SRM ist die Mainova.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der SRM ist die Planung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung von Beleuchtungseinrichtungen für öffentliche und private Beleuchtungsobjekte sowie das Angebot und die Durchführung von damit zusammenhängenden Energiedienstleistungen und artverwandten Tätigkeiten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Alleiniger Geschäftsführer der SRM ist Herr Thomas Erfert.

Die SRM hat im Geschäftsjahr 2021 im handelsrechtlichen Jahresabschluss ein Ergebnis nach Steuern (Ergebnis vor Gewinnabführung) in Höhe von 2.906.541,28 Euro erzielt.

Die Bilanz der SRM weist zum 31. Dezember 2021 bei einer Bilanzsumme von 8.334.111,65 Euro ein Eigenkapital von 34.113,95 Euro aus. Der Jahresabschluss der SRM wird in den Konzernabschluss der Mainova einbezogen.

2. Mainova

Die Mainova ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7173 eingetragene, börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main. Unternehmensgegenstand ist die Versorgung mit Energie und Wasser, insbesondere die Erzeugung, Gewinnung, Beschaffung, Nutzung, Fortleitung, Übertragung, Verteilung, der Transport, Handel und Vertrieb und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, die Planung, Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen. Das Grundkapital beträgt 142.336.000,00 Euro. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mainova bildet gemeinsam mit ihren mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften den Mainova Konzern.

Mitglieder des Vorstandes der Mainova sind: Dr. Constantin H. Alsheimer (Vorsitzender), Peter Arnold, Martin Giehl und Diana Rauhut.

Die Mainova wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall jeweils ganz oder teilweise von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

Der Aufsichtsrat der Mainova besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus 20 Mitgliedern. Davon werden zehn von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Mitglieder des Aufsichtsrats der Mainova sind zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts: Peter Feldmann (Vorsitzender), Ralf-Rüdiger Stamm (1. stellvertretender Vorsitzender), Dr. Matthias Cord (2. stellvertretender Vorsitzender), Gabriele Aplen, Dr. Jörg Becker, Thomas R. Becker, Uwe Becker, Prof. Dr. Daniela Birkenfeld, Nicole Brunner, Thomas Dumke, Markus Frank, René Gehringer, Uwe Hartmann, Rosemarie Heilig, Holger Klingbeil, Cornelia Kroll, Beate Mensch, Claus Möbius, Eugenio Muñoz del Rio, Roger Podstatny.

Der HGB-Jahresabschluss der Mainova weist zum 31. Dezember 2021 eine Bilanzsumme in Höhe von 1.967.515.402,54 Euro (Vorjahr: 1.625.680.272,12 Euro) und ein Eigenkapital in Höhe von 356.678.935,73 Euro (Vorjahr: 356.678.935,73 Euro) aus. Das Ergebnis vor Steuern der Mainova AG beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 99.132.399,43 Euro (Vorjahr: 110.712.326,39 Euro). Nach Steuern hat die Mainova für das Jahr 2021 einen Gewinn in Höhe von 60.767.517,30 Euro (Vorjahr 87.814.066,11 Euro) an die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH abgeführt.

Im Konzernabschluss nach IFRS weist Mainova zum 31. Dezember 2021 eine Bilanzsumme in Höhe von 6.368.920.371,32 Euro (Vorjahr: 3.268.938.467,60 Euro) und ein Eigenkapital in Höhe von 1.666.575.196,21 Euro (Vorjahr: 1.282.241.732,04 Euro) aus. Zu der geschäftlichen Entwicklung und zu der Ergebnissituation der Mainova im Einzelnen wird auf den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Mainova und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2021 verwiesen.

III. Abschluss und Wirksamwerden der Zweiten Änderungsvereinbarung

Die Zweite Änderungsvereinbarung wird bis zum 1. Juni 2022 zwischen der Mainova und der SRM geschlossen. Zur Wirksamkeit der Zweiten Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Mainova sowie die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SRM erforderlich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Mainova werden der für den 2. Juni 2022 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, die Zustimmung zur Zweiten Änderungsvereinbarung zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung der SRM wird bis zum 1. Juni 2022 ihre Zustimmung zur Zweiten Änderungsvereinbarung erteilen.

Ferner bedarf die Zweite Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der SRM.

IV. Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gründe für den Abschluss der Zweiten Änderungsvereinbarung

1. Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gründe

Die Zweite Änderungsvereinbarung dient einerseits der terminologischen wie inhaltlichen Vereinheitlichung der Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge innerhalb des Stadtwerke Frankfurt Konzerns und andererseits zur Vermeidung eventueller steuerrechtlicher Risiken.

Der Vertrag enthält zwar im Vertragsabschnitt „Verlustübernahme“ den von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG geforderten sog. „dynamischen Verweis“ auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Im Vertragsabschnitt „Gewinnabführung“ ist allerdings die nachfolgend wiedergegebene Formulierung enthalten, die bei einer künftigen Änderung der aktienrechtlichen Vorschriften zu einem Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG i.V.m. § 302 Abs. 1 AktG führen könnte:

FCS

„Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.“

Zur Vermeidung eines eventuellen, daraus resultierenden steuerlichen Risikos soll die vertragliche Formulierung in § 2 des Vertrags entsprechend angepasst und auch im Übrigen entsprechend den aktuellen Konzernstandards terminologisch neu gefasst werden.

2. Alternativen zum Abschluss der Zweiten Änderungsvereinbarung

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss der Zweiten Änderungsvereinbarung zwischen der Mainova und der SRM, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nach unserer Auffassung nicht.

Die Anpassungen durch die Zweite Änderungsvereinbarung - die lediglich der Klarstellung und der damit verbundenen Vermeidung eventueller steuerrechtlicher Risiken dienen - tragen vorsorglich zur Absicherung der Organschaft bei und haben keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften.

V. Erläuterung der wesentlichen Regelungen der Zweiten Änderungsvereinbarung

1. § 1 Gewinnabführung

Die Regelung zur Gewinnabführung in § 1 wurde insbesondere dahingehend angepasst, dass auch ein sog. „dynamischen Verweis“ auf § 301 AktG aufgenommen wurde sowie eine Klarstellung, dass die Regelungen der §§ 301 und 302 AktG in deren jeweils gültigen Fassung stets vorrangig gelten.

Des Weiteren wurde aufgenommen, dass der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist, entsteht und fällig wird.

§ 1 lautet in der Fassung der Zweiten Änderungsvereinbarung wie folgt:

„§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 2 Abs. 2 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist.“

2. § 2 Verlustübernahme

Die Regelung in § 2, dass die Mainova verpflichtet ist, etwaige Jahresfehlbeträge entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweiligen Fassung auszugleichen, bleibt auch nach dem Wirksamwerden der Zweiten Änderungsvereinbarung unverändert.

§ 2 wird lediglich um einen neuen Absatz 2 ergänzt, der klarstellt, dass der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist, entsteht und fällig wird.

3. § 3 Wirksamwerden, Vertragsdauer, Kündigung

Die bislang in § 4 enthaltenen Regelungen zum Wirksamwerden und zur Dauer des Vertrags finden sich nunmehr in § 3 und werden dahingehend geändert, dass eine neue Vertragsmindestlaufzeit vereinbart wird, die zum Ablauf des 31. Dezember 2027 endet, und klargestellt wird, dass die Änderungen durch die Zweite Änderungsvereinbarung wirtschaftlich rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird, gelten sollen.

Die Vereinbarung einer neuen Vertragsmindestlaufzeit und die Vereinbarung der wirtschaftlichen Rückwirkung dienen der vorsorglichen Absicherung der Organschaft, für den Fall, dass die Zweite Änderungsvereinbarung steuerlich als Neuabschluss gewertet wird.

Der bisherige § 3, der Ausführungen zur Gewinnermittlung enthielt, wurde gestrichen.

4. § 4 Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen des Vertrags (bislang § 5) enthalten weiterhin eine sogenannte salvatorische Klausel und eine Schriftformklausel.

Darüber hinaus wurde eine Regelung aufgenommen, dass die SRM die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der SRM und die Kosten der Eintragung im Handelsregister der SRM in Bezug auf diese Zweite Änderungsvereinbarung trägt.

VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Ein Ausgleich oder eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter werden nicht geschuldet, da alle Anteile der SRM von der Mainova gehalten werden. Aus diesem Grund bedarf es auch keiner Prüfung der Zweiten Änderungsvereinbarung durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer nach §§ 295, 293b ff. AktG.

Frankfurt am Main, den


Dr. Constantin H. Alsheimer


Peter Arnold

Mainova Aktiengesellschaft

Der Vorstand


L1 Thomas Erfert 19. APR. 2022

SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH

Die Geschäftsführung